

# Jugendordnung (JO)

Stand: 09.11.2011

## I. Allgemeines

- § 1
- 1) Die Handball-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen im HHV.
  - 2) Der HHV ist mit seiner Jugend Mitglied der Hessischen Sportjugend und wird bei dieser durch Jugend- und Mädelswart repräsentiert.
  - 3) Der HHV betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handball-Jugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern, und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen. Die jugendpolitische Bildung, überregionale Jugendbegegnungen und die Jugenderholung werden in das sportliche Leben der jungen Menschen einbezogen.

## II. Organisation

- § 2 Der Vizepräsident Jugend in Verbindung mit Verbandsjugenwart und -mädelwart sind für Jugendarbeit und alle Jugendfragen im HHV zuständig und verantwortlich.**
- § 3 Der Verbandsjugenwart und der Verbandsmädelwart werden auf dem Verbandshandballtag gewählt. Die Bezirksjugenwarte können dem Verbandshandballtag Vorschläge unterbreiten.**
- § 4 Dem Arbeitskreis Jugend (Verbandsebene) obliegen die Aufgaben gemäß § 43 der Satzung, dem Arbeitskreis Jugend (Bezirksebene) die Aufgaben gemäß § 59 der Satzung.

## III. Finanzverwaltung

- § 5 Die im Haushaltsplan des HHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vizepräsident Jugend gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HHV verwendet. Die Kassenverwaltung obliegt dem Vizepräsident Finanzen des HHV.

## IV. Spielbetrieb

- § 6 Es gelten die Ordnungen des HHV mit folgenden Ergänzungen:
- 1) Meisterschaftsspiele gegen Männer- und Frauenmannschaften sind nicht gestattet.
  - 2) Nach Möglichkeit soll ein Sonntag im Monat vom Spielbetrieb freigehalten werden.
  - 3) Bei Spielen der Altersklassen Jugend D und jünger dürfen pro Mannschaft bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

## V. Rechtsangelegenheiten

- § 7 Gestrichen